

Vertrag

zwischen dem XXX Verband und der Stadt Dortmund

über die Förderung der vom XX Verband Dortmund e.V. und den ihm angeschlossenen Trägern erbrachten Dienste in den Bereichen der Sozialhilfe und der gesundheitsbezogenen Hilfen

§ 1

Grundlage

(1) Dieser Vertrag regelt die finanzielle Förderung der durch den XX Verband erbrachten Dienste in den Bereichen der Sozialhilfe und der gesundheitsbezogenen Hilfen durch die Stadt Dortmund für die Jahre 2014 bis 2019 und wird nach Maßgabe des Ratsbeschluss vom xx.xx.2013¹ sowie auf der Grundlage des Rahmenvertrags vom xx.xx.2013² geschlossen. Der Vertrag gilt zugleich als Betrauungsakt im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011³.

§ 2

Dienste des Verbandes

(1) Der XX-Verband und die ihm angeschlossenen Träger stellen zu den nachfolgend genannten Handlungsfeldern soziale und gesundheitsbezogene Dienste bereit und verpflichten sich, diese für die gesamte Vertragsdauer zu gewährleisten. Bei diesen Diensten handelt es sich ausschließlich um solche des Gemeinwohlinteresses gemäß § 1 des Rahmenvertrags.

Hilfen für HIV-infizierte und Aids-erkrankte Menschen
Altenarbeit in Begegnungsstätten
Seniorenbüros
Aufsuchende medizinische Hilfen f. Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte
Drogenhilfe / Suchtkrankenhilfe
Hilfen bei psychischen Erkrankungen
Hilfen für Prostituierte
Migrantenbetreuung
Unterstützung der Selbsthilfe
Unterstützung von Betreuungsvereinen
Soziale Beratung/Freiwilligenarbeit
Zielgruppenspezifische Prävention

¹ Ratsbeschluss vom (Drucksache)

² Rahmenvertrag über die Förderung der von den freien Trägern und Einrichtungen erbrachten Dienste in den Bereichen der Sozialhilfe und der Gesundheitsförderung. (In der Folge nur noch Rahmenvertrag genannt)

³ Beschluss der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.

(2) Die Dienste werden in einer Anlage entsprechend § 3 des Rahmenvertrags näher beschrieben. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Soweit der XX Verband einzelne unter Abs. 1 genannten Dienste nicht selbst bereitstellt, sondern auf ihm angeschlossene, rechtlich selbstständige Träger überträgt, wird der Verband im Namen und für Rechnung des angeschlossenen Trägers tätig. Die Vertretung ist in der in Abs. 2 genannten Anlage zum Vertrag zu notieren. Die nach diesem Vertrag geltenden Rechte, Pflichten und Regelungen gelten durch die Vertretung unmittelbar für den angeschlossenen Träger. Der XX-Verband weist seine Vertretungsbefugnis durch eine Vollmacht nach.

§ 3

Förderung durch die Stadt Dortmund

(1) Die Stadt Dortmund fördert die unter § 2 genannten und in der Anlage näher bestimmten Dienste des XX-Verbandes bzw. der angeschlossenen Träger, die einen Dienst für den XX Verband wahrnehmen, mit einem jährlichen Festbetrag. Im Jahr 2014 beläuft sich die Förderung auf XX Euro.

Davon entfallen auf

Hilfen für HIV-infizierte und Aids-erkrankte Menschen	€
Altenarbeit in Begegnungsstätten	€
Seniorenbüros	€
Aufsuchende medizinische Hilfen f. Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit Bedrohte	€
Drogenhilfe / Suchtkrankenhilfe	€
Hilfen bei psychischen Erkrankungen	€
Hilfen für Prostituierte	€
Migrantenbetreuung	€
Unterstützung der Selbsthilfe	€
Unterstützung von Betreuungsvereinen	€
Soziale Beratung/Freiwilligenarbeit	€
Zielgruppenspezifische Prävention	€

In den Folgejahren bis einschließlich des Jahres 2019 erhöht sich die Förderung jeweils um einen Steigerungsfaktor von xx,xx%, bezogen auf 80% der jeweiligen Gesamtfördersumme.

(2) Die unter Absatz 1 Satz 2 genannten Summen verstehen sich als Unterstützung zur Aufrechterhaltung der dort genannten Dienste, unter Berücksichtigung der vom XX Verband bzw. den beauftragten Trägern erbrachten eigenen, personellen und sachlichen Ressourcen. Die Förderung durch die Stadt Dortmund darf demgemäß die dem XX Verband bzw. den angeschlossenen Trägern mit der Aufgabenerfüllung verbundenen tatsächlichen Nettokosten (Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten abzüglich zweckgerichteter Einnahmen) nicht übersteigen. Auf § 5 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

(3) In gewissen Grenzen darf der XX Verband handlungsfeldübergreifend Budgetverschiebungen vornehmen, solange dadurch die betroffenen Dienste nicht substantiell beeinträchtigt werden.

(4) Wenn dem XX-Verband unausweichliche Mehrausgaben im Sinne von § 4 Abs. 5 des Rahmenvertrags entstehen, darf der XX Verband im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund Budgetverschiebungen und Standardabsenkungen vornehmen.

(5) Stehen substantielle Veränderungen, substantielle budgetübergreifende Verschiebungen oder substantielle verbandsübergreifende Entwicklungen an, unterrichtet der XX-Verband die Stadt Dortmund rechtzeitig, damit eine einvernehmliche Regelung gem. § 4 Abs. 4 des Rahmenvertrags hergestellt werden kann.

§ 4

Mittelbewirtschaftung

(1) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt vierteljährlich zu Beginn des jeweiligen Quartals an den XX Verband.

(2) Soweit der XX Verband die Durchführung von Diensten gemäß § 2 Abs. 3 auf einen angeschlossenen Träger überträgt, sichert der XX Verband die unmittelbare Weiterleitung der entsprechenden Fördersumme an diese Organisationen.

(3) Der XX Verband verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung im Sinne von § 2 Abs. 4 des Rahmenvertrags.

(4) Der XX Verband übersendet einmal jährlich, spätestens zum 30.4. des Folgejahres, eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Mittelverwendung.

§ 5

Berichtswesen und Prüfungsvereinbarung

(1) Die Berichterstattung erfolgt jährlich zum 30.04. nach einem gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände und der Stadt Dortmund abgestimmten, handlungsfeldbezogenen einheitlichem Raster. Auf § 5 des Rahmenvertrags wird verwiesen.

(2) Die Berichte nach Abs. 1 enthalten neben den fach- und sozialpolitisch erforderlichen Eckdaten (Klientendaten, Leistungsdaten und Strukturdaten) eine aussagefähige und nachprüfbar Darstellung zu allen Kostenparametern, die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblich sind. Dazu gehören auf der Aufwandseite insbesondere die Personalkosten, die Sachkosten sowie die Gemeinkosten. Auf der Ertragsseite sind alle mit dem konkreten Dienst in Verbindung zu bringenden Einnahmen darzustellen inkl. des konkreten Förderbetrags nach diesem Vertrag.

(3) Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die Verwendung der Förderung anlassbezogen zu überprüfen. Der Stadt Dortmund kann deshalb in alle förderungsrelevanten Vorgänge und Dokumente des zu prüfenden Handlungsfelds Einsicht nehmen. Der XX Verband bzw. der angeschlossene Träger stellt sicher, dass alle für die Förderung relevanten Unterlagen zehn Jahre lang nach Abschluss eines Haushalts- und Geschäftsjahres aufbewahrt werden.

(4) Soweit sich im Rahmen der Berichterstattung oder einer nachgehenden Prüfung herausstellt, dass der auf einen konkreten Dienst entfallende Förderbetrag den unter Ein-

schluss aller sachbezogenen Erträge dem XX Verband bzw. dem angeschlossenen Träger verbleibenden Aufwand übersteigt, hat der XX Verband bzw. der angeschlossene Träger den Überschussbetrag an die Stadt zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist mit der nächstmöglichen Quartalszahlung im Sinne von § 4 zu verrechnen. Ist wegen Ablauf dieses Vertrages keine oder keine vollständige Verrechnung mehr möglich, hat der XX Verband bzw. der angeschlossene Träger der Stadt den entsprechenden Betrag auf Aufforderung zu überweisen.

(5) Der XX Verband benennt eine(n) oder mehrere für das Berichtswesen verantwortliche Handlungsfeldbeauftragte(n).

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2014 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet. Eine Kündigung ist durch jeden Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich.

(2) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Vertragspartner werden sich über die Änderung von einzelnen Bestimmungen partnerschaftlich verständigen, falls sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung Unbilligkeiten oder Härten für eine Vertragspartei ergeben sollten. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, behält der Vertrag insgesamt seine Gültigkeit. Die Vertragspartner werden die unwirksamen Regelungen durch diesen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommenden rechtswirksamen Bestimmungen ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte.

Dortmund, den _____

Dortmund, den _____

Stadt Dortmund

XX Verband

Zoerner
Stadträtin

Geschäftsführer XX Verband



Rahmenvertrag

über die

Förderung

der von freien Verbänden und deren
Einrichtungen erbrachten sozialen
Dienste

in den Bereichen

der Sozialhilfe

und der gesundheitsbezogenen Hilfen

**Rahmenvertrag über die Förderung
der von freien Verbänden und deren Einrichtungen
erbrachten sozialen Dienste in den Bereichen
der Sozialhilfe und der gesundheitsbezogenen Hilfen**

zwischen der Stadt Dortmund

und

**der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Dortmund,
dem Caritasverband Dortmund e. V.,
dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Dortmund e. V.,
dem Diakonischen Werk Dortmund und Lünen gGmbH,
der Jüdischen Kultusgemeinde Groß-Dortmund und
dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Kreisgruppe Dortmund**

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Sorge um die sozialen Belange einer Stadt, die Fürsorge für Personenkreise mit besonderem Unterstützungsbedarf, die Integration von Menschen aus anderen Herkunftsländern und die Sorge um die gesundheitliche Versorgung von besonders gefährdeten Menschen sind gesamtgesellschaftliche Anliegen und werden traditionell von freien Verbänden und öffentlich-kommunalen Trägern gleichermaßen wahrgenommen. Die freien Verbände bringen dabei ihr über jahrzehntelange Arbeit erworbenes Know-how sowie ihre Erfahrung ein und wenden dazu beträchtliche Eigenmittel in Form von personellen und sächlichen Ressourcen auf.

(2) Die Stadt Dortmund fördert soziale und gesundheitsbezogene Dienste, welche die freien Träger im Gemeinwohlinteresse erbringen. Dabei handelt es sich vielfach um Dienste, an deren Finanzierung auch andere Zuwendungsgeber beteiligt sein können. Finanzielle Förderungen im Sinne dieses Vertrags dienen der Refinanzierung eines Teils der den Verbänden entstehenden Aufwendungen, eine Kompensation sämtlicher entstehender Aufwendungen findet nicht statt. Förderungen erfolgen auf der Basis fachlich-politischer Zielsetzungen in den Bereichen der Sozialhilfe und der gesundheitsbezogenen Hilfen und ordnen sich in alle sozialpolitischen Entscheidungen der kommunalpolitischen Organe der Stadt Dortmund ein. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Aktivitäten im Stadtgebiet der Stadt Dortmund.

(3) Dieser Vertrag regelt den Rahmen, die Grundsätze und die Prinzipien für die Ausgestaltung der städtischen Förderung sozialer und gesundheitsbezogener Arbeitsbereiche der freien Verbände und deren Einrichtungen.

§ 2

Grundsätze zur vertraglichen Ausgestaltung

- (1) Über die Förderung der sozialen und gesundheitsbezogenen Dienste werden nach den näheren Bestimmungen dieses Vertrags und nach entsprechender grundsätzlicher politischer Beschlussfassung handlungsfeldbezogenen Vereinbarungen mit den jeweils involvierten Verbänden geschlossen.
- (2) Die Vereinbarungen nach Abs. 1 sind so auszugestalten, dass sie mit den einschlägigen Bestimmungen des Europäischen Beihilfenrechts vereinbar sind.
- (3) Bei den zu fördernden Handlungsfeldern handelt es sich im Regelfall um langfristige oder dauerhafte Maßnahmen. In den Vereinbarungen nach Absatz 1 wird ggf. die Dauer der Förderung festgelegt.
- (4) Alle Vereinbarungen nach Abs. 1 unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Vertragspartner stellen eine effiziente und effektive Verwendung der öffentlichen Mittel sicher.

§ 3

Förderungszweck

- (1) Die Verträge nach § 2 benennen die zu fördernden Handlungsfelder, beschreiben die konkreten geförderten Dienste und enthalten Aussagen zu den wesentlichen fach- und sozialpolitischen Parametern
 - zur Zielgruppe,
 - zu Art, Umfang und Qualität der Dienste,
 - zum fachlich-politischen Ziel,
 - zur Qualifikation des Personals,
 - zur erforderlichen sächlichen und personellen Ausstattung,
 - zu Grundsätzen für die Prüfung von Wirtschaftlichkeit,
 - zum Berichtswesen und
 - zum Förderbetrag sowie zum Förderzeitraum.
- (2) Konkretisiert werden die in Absatz 1 genannten Parameter durch Erläuterungen in einem einheitlichen Raster. Die handlungsfeldbezogene Umsetzung wird zwischen der Stadt Dortmund und dem jeweiligen Verband vereinbart.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Dienste unter Berücksichtigung anerkannter fachlicher Standards sichergestellt werden soll.
- (4) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind bestrebt, die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – BGG NRW vom 16.12.2003 zur Barrierefreiheit (§ 4 BGG NRW) zu erfüllen. In diesem Zusammenhang ist auch die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV NRW vom 24. Juni 2004) zu beachten. Die zur Schaffung von Barrierefreiheit erforder-

derlichen, geplanten und bereits umgesetzten Maßnahmen werden im Rahmen der regelmäßigen jährlichen Berichterstattung nach § 6 beschrieben.

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen sich an der Fortentwicklung der Handlungsfelder unter dem Leitbild der Inklusion.

§ 4

Bemessung der Förderung und Zahlungsmodus

(1) Die Festsetzung des Förderbetrags erfolgt im Wege eines politischen Beschlusses auf Grundlage der in § 3 genannten Parameter und einer Finanzierungsplanung unter Berücksichtigung der von den freien Verbänden handlungsfeldbezogen eingebrachten eigenen Personal- und Sachressourcen einschließlich der Zuwendungen und Sozialleistungen von dritter Seite. Diese sind in der Finanzierungsübersicht und der Berichterstattung nach § 5 darzulegen.

(2) Die Vereinbarungen können eine Anpassungsklausel (Index) vorsehen. Nachträgliche Ausgleichende Defizite sind nicht möglich. Bei unvorhersehbaren und wesentlichen Veränderungen der Bedingungen, die der Finanzplanung und der Förderentscheidung zugrunde lagen, ist die Förderung auf Antrag einer Vertragspartei mit dem Ziel einer einvernehmlichen und auf die Zukunft gerichteten Anpassung neu zu verhandeln. § 6 ist dabei zu berücksichtigen.

(3) Die entsprechenden Förderbeträge werden quartalsweise zu Beginn des jeweiligen Quartals angewiesen. Handlungsfeldbezogen kann ein abweichender Zahlungsrhythmus vereinbart werden.

(4) Sofern substantielle Veränderungen innerhalb eines Handlungsfelds oder substantielle budgetübergreifende Verschiebungen anstehen, z. B. durch den Wegfall einer Aufgabe, sind diese einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Das gleiche gilt, sofern sich verbandsübergreifende Entwicklungen substantieller Art abzeichnen, die ein Nachjustieren der Förderung erfordern. Die betroffenen Verbände informieren die Stadt Dortmund unverzüglich, sobald sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen. Auf § 6 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

(5) Soweit den Verbänden unausweichliche Mehrausgaben entstehen, welche sie nicht kompensieren können, z. B. Mehrausgaben im Rahmen von tariflichen Lohnanpassungen, dürfen sie im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund Standardveränderungen oder handlungsfeldübergreifende Budgetverschiebungen vornehmen.

(6) Soweit sich Verbände handlungsfeldbezogen zur Durchführung der Dienste rechtlich selbstständiger Unter- oder Mitgliedsorganisationen bedienen, stellen die Verbände die unmittelbare Weiterleitung der für das jeweilige Handlungsfeld bestimmten Fördersumme sicher. Sofern die Stadt Dortmund die Fördersumme direkt an eine Unter- oder Mitgliedsorganisation überweisen soll, kann in den Verträgen nach § 2 Abweichendes vereinbart werden.

§ 5

Berichtswesen und Prüfungsvereinbarungen

- (1) Die Förderungsempfänger erstellen jährlich zum 30.04. nach einem einheitlichen Raster handlungsfeldbezogene Berichte über die fachliche und wirtschaftliche Entwicklung des Vorjahres. Handlungsfeldbezogen können abweichende Zeiträume vereinbart werden. Die Berichterstattung enthält aussagekräftige Angaben zu den wichtigsten fach- und sozialpolitischen Parametern im Sinne von § 3 (Klienten- bzw. Zielgruppendaten, Strukturdaten, Leistungsdaten sowie Finanzdaten) und ist insoweit auch Voraussetzung für sozialpolitische Strategieentscheidungen der Stadt Dortmund. Spezielle Regelungen aufgrund politischer Beschlussfassung bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die Verwendung der Förderung anlassbezogen zu überprüfen. Näheres kann in den Einzelverträgen vereinbart werden.

§ 6

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finden im gegenseitigen Benehmen statt.
- (2) Handlungsfeldbezogen sollen regelmäßige Informations- und Arbeitsgespräche zwischen den jeweils involvierten Vertragsparteien geführt werden, um aktuelle Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und nötige Maßnahmen zu prüfen. Die Beteiligten streben an, die Gespräche nach Satz 1 mindestens einmal jährlich zu führen.
- (3) Die Vertragsparteien werden die Umsetzung dieses Rahmenvertrages im Weiteren gemeinsam beobachten, die Erfahrungen auswerten und bei Bedarf in Gespräche zur Optimierung der Zusammenarbeit und zur Fortentwicklung des Vertrages eintreten.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gilt unbefristet. Eine Kündigung ist durch jeden Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich.
- (2) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Parteien werden sich über die Änderung von einzelnen Bestimmungen partnerschaftlich verständigen, falls sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung Unbilligkeiten oder Härten für eine Vertragspartei ergeben sollten. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, behält die Vereinbarung insgesamt ihre Gültigkeit. Die Parteien werden die unwirksamen Regelungen durch diesen rechtlich und wirtschaft-

lich möglichst nahe kommenden rechtswirksamen Bestimmungen ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke aufweisen sollte.

Dortmund, den

Für

Stadt Dortmund

Zoerner
Stadträtin

Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Dortmund

Caritasverband Dortmund e. V.

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Dortmund e. V.

Diakonisches Werk der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

Jüdische Kultusgemeinde

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Kreisgruppe Dortmund
